

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

42. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 21.

Sonnabend, den 16. Februar

1895.

Nach § 6 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedener Confessionen betr., vom 1. November 1836 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836 Seite 299 — sind die Kinder aus gemischten Ehen in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen, es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft unter Beobachtung der nachstehend sub C abgedruckten, in § 7 des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse unter sich etwas anderes festzusetzen.

Da es häufig vorgekommen ist, daß die betreffenden Eltern auf die Nothwendigkeit der Abschließung eines Vertrags wegen der Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in der Schule und wenn es zum Abschlusse eines solchen Vertrages bereits zu spät ist, aufmerksam wurden, so unterläßt die Königl. Bezirkschulinspektion nicht, auf die Bestimmungen in §§ 6 und 7 des eingangsgedachten Gesetzes vom 1. November 1836 und die Nothwendigkeit eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses über eine etwa beabsichtigte abweichende konfessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen aufmerksam zu machen.

Schwarzenberg, am 10. Februar 1895.

### Königliche Bezirkschulinspektion.

Frhr. v. Wirsing.

Dr. Hanns.

Dr.

Ein solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Geschlechtskuratoren nicht gebunden, es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

- die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,
- an Gerichtsstelle,
- von beiden Theilen, welche persönlich erscheinen müssen und
- ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen

abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden.

## Erlass,

### das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- die Militärpflichtigen des Jahrganges 1875 und
- diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich zur Vermeidung der Zwangsverführung und der in § 26 der Wehr-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene im Loosungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der Königl. Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, der Wehr-Ordnung.)
- Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einsetzungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugewiesen zu werden, oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche gern eingestellt sein wollen, den Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.

Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre. (§ 12, der Wehr-Ordnung.)

Reflectirende haben, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, bei dem unterzeichneten Civilvorstehenden längstens bis zur Beendigung des Musterungsgeschäfts einzureichen.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes beizubringen. (§ 65, der Wehr-Ordnung.)

Die bezüglichen Protocolle sind **spätestens im Musterungstermine** vorzulegen.

Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, der Wehr-Ordnung.)

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden.

(§ 32, der Wehr-Ordnung). Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bzw. Aufichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden, und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. (§§ 33, und 63, der Wehr-Ordnung.)

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Commission für unbegründet befindet, werden der Königl. Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10 Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publiziert anzusehen war, bei der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; das zur Musterung deputierte Mitglied des Stadtrathes, Stadtgemeinderathes oder Gemeinderathes hat die Rekruten zu begleiten und die Rekrutirungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehr-Ordnung.)

Schwarzenberg, am 13. Februar 1895.

### Der Civilvorsteher der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Frhr. v. Wirsing.

Veschr.

## Geschäftsplan.

### I. Musterungstermine.

#### 1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

##### a. im Musterungsorte Johannegeorgenstadt,

im Rathhause zu Johannegeorgenstadt,

von Vormittags 10 Uhr an:

den 9. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jügel, Steinbach, Steinheid, Wittigsthal und Johannegeorgenstadt;

##### b. im Musterungsorte Schwarzenberg,

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,

von Vormittags 8 Uhr an:

den 11. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Bernsgrün, Beiersfeld, Bernsbach und Bockau,

den 12. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Grandorf, Erla, Grünham, Grünstättel, Langenberg mit Förstel, Markersbach mit Unterscheide, Wittweida mit Obermittweida, Neuwelt mit Untersachsenfeld und Obersachsenfeld,

den 14. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Lauter, Raschau, Wascheleithe und Wildenau,

den 15. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Pöbla, Rittersgrün, Tellerhäuser und Schwarzenberg;

#### 2) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

##### a. im Musterungsorte Lössnitz,

im Rathhause zu Lössnitz,

von Vormittags 9 Uhr an:

den 18. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Grünä, Niederalfalter, Niederlösnitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Lösnitz;

##### b. im Musterungsorte Eibenstock,

in der Scheller'schen Restauration in Eibenstock,

von Vormittags 9 Uhr an:

den 19. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Neuheide, Schönheide und Schönheiderhammer,

den 20. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Carlsfeld mit Weitersglashütte, Plauenenthal, Hundshübel, Muldenhammer, Reihardtsthal, Oberstängengrün, Sosa, Unterstängengrün, Wildenthal und Wolfsgrün,

den 21. März 1895 für die Militärpflichtigen aus Eibenstock;

##### c. im Musterungsorte Schneeberg,

im Gasthose zur Sonne in Schneeberg,

von Vormittags 9 Uhr an:

den 22. März 1895 für die Militärpflichtigen aus Aue,

den 23. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Auerhammer, Albernau, Lindenu, Niederschlema, Neudorf, Oberschlema, Schindlers Werk u. Zelle,

den 25. März 1895 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Burkhardsgrün, Griesbach, Neustädtel und Pischorlau,

den 26. März 1895 für die Militärpflichtigen aus Schneeberg.

### II. Loosungstermine.

den 16. März 1895, von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1875/95 aus dem Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg;

den 27. März 1895, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1875/95 aus dem Aushebungsbezirke Schneeberg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg.